Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)





ZVL J-SH · Kirchweg 18, 07646 Stadtroda



Auskunft erteilt: Telefon Stadtroda Fax Stadtroda E-Mail: Internet:



zvl.jena.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom 25.04.2019

Unser Geschäftszeichen LMÜ/521-56/A

Datum 20.05.2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung Ihr Auskunftsersuchen nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehr

der Zweckverband Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) erlässt folgenden Bescheid:

- Ihrem Antrag nach Auskunftsverlangen nach VIG wird durch unsere Behörde entsprochen.
 Die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Betrieb Subway, Leutragraben 1
 in 07743 Jena fanden am 25.03.2019 und 26.03.2019 statt.
 Bei der Kontrolle am 26.03.2019 wurden keine Mängel festgestellt. Den Kontrollbericht vom
 25.03.2019 können Sie, nach Schwärzung der personenbezogenen und ggf. anderen irrelevanten
 Daten, im ZVL einsehen. Bitte vereinbaren Sie hierzu telefonisch einen Termin zur Akteneinsicht.
- 2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

Sachverhalt

Mit Ihrer E-Mail vom 25.04.2019 an den ZVL stellten Sie den Antrag auf Auskunftsverlangen nach dem VIG für den Betrieb Subway, Leutragraben 1 in 07743 Jena.

Zuständigkeit

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland ist zum Erlass dieses Bescheides zuständig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, sonstigen Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des Thüringer Tierseuchengesetzes und anderer Gesetze an das

Tiergesundheitsgesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung vom 20. Juli 2008 -GVBl. S. 301, zuletzt geändert durch Art. 3 der Thüringer Verordnung zur Anpassung von Vorschriften auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 7. August 2014 – GVBl. S. 584) und § 3 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes "Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland" (Thüringer Staatsanzeiger 2006, S. 220), zuletzt geändert durch Fünfte Änderungssatzung (Thüringer Staatsanzeiger 2015, S. 222).

Rechtliche Würdigung

Zu 1.: Da keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe für die unter Punkt 1. erteilte Auskunft gemäß § 3 VIG vorlagen und der erforderliche Antrag nach § 4 VIG gestellt worden ist, war dem Antrag gemäß § 5 Abs. 2 VIG zu entsprechen.

Gemäß §6 Abs. 1 wird Ihnen die Informationsgewährung durch Akteneinsicht eröffnet.

Zu 2.: Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittel- überwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646Stadtroda einzulegen.

Hinweise

- 1. Der Widerspruch kann auf Grund fehlender technischer Einrichtungen zur Verarbeitung einer qualifizierten elektronischen Signatur und zur sicheren Prüfung verschlüsselter personenbezogener Daten noch nicht in elektronischer Form entgegengenommen werden.
- 2. Die Verantwortung für eine Veröffentlichung der Informationen und daraus folgende juristische Folgen liegen allein beim Antragssteller.

Mit freundlichen Grüßen

Amtstierärztin